Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(30.1.1973) Drucksache 8/407

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 407
30.01.73

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

I.

§ 71 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

(1) „Besteht für wirtschaftliche Einrichtungen der öffentlichen Hand ein Verwaltungsrat oder ein vergleichbares Gremium, so müssen ihm zusätzlich Vertreter der Bediensteten angehören. Die Zahl der hiernach hinzutretenden Vertreter der Bediensteten beträgt die Hälfte der Mitgliederzahl, die für das Gremium nach den gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgeschrieben ist.

(2) Die Vertreter der Bediensteten werden von diesen für die Dauer der Amtszeit des Personalrates gewählt. Im übrigen scheidet der Bedienstetenvertreter im Aufsichtsorgan aus diesem aus, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Wahl maßgebend war.

(3) Soweit ein Verwaltungsrat oder ein vergleichbares Gremium aus seiner Mitte Ausschüsse wählt, müssen in diesen die Bediensteten mit einem Drittel der Gesamtzahl der Ausschußmitglieder vertreten sein."

II.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Klein und Fraktion der CDU

Carl Schünemann Bremen